

BGer 6B_1121/2016 vom 2. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1121_2016

FR: TF 6B_1121/2016 du 2 novembre 2016

IT: TF 6B_1121/2016 del 2 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft trat mit Beschluss vom 6. September 2016 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie keine hinreichende Begründung enthielt. Das Bundesgericht könnte sich im vorliegenden Verfahren nur mit den Begründungsanforderungen der vor Vorinstanz eingereichten Beschwerde befassen. Dazu äussern sich die Beschwerdeführer indessen mit keinem Wort. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 2

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

E. 3

Da die Beschwerdeführer bereits mehrmals offensichtlich unbegründete Revisionsgesuche eingereicht haben, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben in dieser Sache ohne Antwort und förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.